



Gemeinde Münster

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbezugssatzung „Hemerter Straße“, 1. Änderung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10.09.2020 die 1. Änderung der Einbezugssatzung „Hemerter Straße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Einbezugssatzung „Hemerter Straße“ in Kraft.

Die 1. Änderung der Einbezugssatzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Münster, Rathausplatz 1, 86692 Münster (Sprechzeit: Dienstag 17.30 – 19.30 Uhr) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Straße 42, 86641 Rain, OG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 08.00 – 12.30 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb einer Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münster, den 11. September 2020

Jürgen Raab
Erster Bürgermeister



Angeheftet an alle Amtstafeln am: 14.09.2020
Abgenommen am: 15.10.2020